

Merkblatt für Ausbildungsbetriebe

Maurer:in EFZ und Maurer:in EBA / Ausgabe 2025

Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz (BBG) 01.04.2004
- Berufsbildungsverordnung (BBV) Stand: 01.03.2025 19.11.2003
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung Maurer:in EFZ und Maurer:in EBA 05.06.2024
- Bildungsplan Maurer:in EFZ und Baupraktiker:in EBA mit Anhängen 05.06.2024
- Dokumentation Auszubildende Maurer:in EFZ und Maurer:in EBA 2024

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist ein Einzelarbeitsvertrag und untersteht den unter «Grundlagen» aufgeführten Bestimmungen.

Lohnempfehlung für neue Verträge ab 1. Januar 2025 in CHF/Mt.

Bildungsjahre	1.	2.	3.	4.
Für Lernende EFZ bei Eintritt nach Mindestaltergesetz	970.00	1'320.00	1'850.00	
Für verkürzte Grundbildung (Zusatzlernende)		1'850.00	2'380.00	
Für Lernende EBA bei Eintritt nach Mindestaltergesetz	880.00	1'240.00		
Für Lernende nach Abschluss EBA – 2./3. Lehrjahr EFZ		1'590.00	2'120.00	

Wichtig: Im Vertrag sind Frankenbeträge einzusetzen. Die festgesetzten Ansätze gelten für die ganze Vertragsdauer.

13. Monatslohn

Lernende haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Leistungen (gemäss Protokollvereinbarung zum LMV)

- Jährliche Arbeitszeit: 2112 Std (entspricht 40.5 Std./Woche)
- 6 Wochen Ferien pro Jahr, auch für Lernende nach vollendetem 20. Altersjahr
- Auslagenersatz
- Feiertagsentschädigung
- Entschädigung für unumgängliche Absenzen

Ein starkes Fundament

- Entschädigung für Leistung von Militär- und Zivilschutzdienst
- Krankentaggeldversicherung
- Lernende dürfen keine Akkordarbeiten verrichten.
- Die Berufsbildner:innen sind gehalten, ihre Lernenden, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten, nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Grundbildung eine angemessene Zeit im Betrieb weiter zu beschäftigen oder sich für eine Weiterbildungsmöglichkeit einzusetzen.

Parifondsbeiträge

Die Lernenden haben den Beitrag an den Parifonds Bau gemäss Reglement zu entrichten. Der Parifonds Bau bezahlt pro Lernenden eine Tagespauschale von CHF 100.00 pro Kurstag bei obligatorischen, überbetrieblichen Kursen.

Freifächer

Die Lernenden können Freifächer bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit und ohne Lohnabzug besuchen, sofern ihre Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

Allgemeine Kosten Lernende

- Lernenden dürfen durch den Besuch der üK's keine zusätzlichen Kosten erwachsen.
- Für die Kosten, die durch den Schulbesuch entstehen, gelten die Bestimmungen des LMV.

Überbetriebliche Kurse üK

Rapportierung: Kurstage sind im Lehrbetrieb gemäss dem aktuellen betrieblichen Jahresarbeitszeitkalender zu rapportieren.

Anmeldung üK-Lernende

Nach Unterzeichnung des Lehrvertrages an die Geschäftsstelle des Berner Baumeisterverbandes.

Schnupperlehren

Für Schnupperlehren empfehlen wir eine Pauschale von CHF 100.00/Woche